

Beschluß des Landgerichts München I. vom 21.08.1987:

1. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wird der Beschluß des Amtsgerichts München vom 13.7.1987 aufgehoben.
2. Die allgemeine Beschlagnahme des von der Firma Polyband Gesellschaft für Tonträger mbH, am Moosfeld 37, 8000 München, vertriebenen Videofilms "Ich spucke auf dein Grab" sowie des dazugehörigen Werbematerials wird angeordnet.
3. Die Durchsuchung der Geschäftsräume der Fa. Polyband Gesellschaft für Tonträger mbH nach Geschäftsunterlagen über die Herstellung und Verbreitung des genannten Filmes sowie dem Masterband und die Beschlagnahme dieser Gegenstände als Beweismittel wird angeordnet.

G r ü n d e :

Durch Beschluß vom 13.7.1987 hat das Amtsgericht München den Antrag der Staatsanwaltschaft auf allgemeine Beschlagnahme des von der Fa. Polyband Gesellschaft für Tonträger mbH vertriebenen Videofilms "Ich spucke auf dein Grab" sowie des dazugehörigen Werbematerials, auf Durchsuchung der Geschäftsräume der Firma nach Geschäftsunterlagen über die Herstellung und Verbreitung des genannten Filmes und dem Masterband, sowie die Beschlagnahme dieser Gegenstände als Beweismittel zurückgewiesen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß außer dem Vergewaltigungsszenen, welche keinerlei pornographische Abbildungen zeigten, nur das äußere Geschehen als solches Gewalt darstelle. Verherrlichende Tendenzen oder aber verharmlosende Effekte seien nicht dargestellt. Insbesondere würden in keiner der Szenen sadistische Verletzungshandlungen oder andere Taten in Großaufnahme dargestellt. Das Hauptstilmittel der von der Staatsanwaltschaft als leidverzerrtes Gesicht während der Vergewaltigung klassifizierten Verhaltensweise des Opfers liege darin, daß der untergelegte Ton das überwiegend resignierte Gesicht dominiere. Auch während der Racheaktionen der vergewaltigten Jennifer würden die Tötungshandlungen nicht selbst dargestellt sondern immer nur das Ergebnis von Aktionen gezeigt. Eine die Menschenwürde verletzende Darstellungsweise liege nicht vor.

Gegen diesen Beschluß hat die Staatsanwaltschaft mit Schriftsatz vom 21.7.1987 Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Amtsgerichts München vom 13.7.1987 ist zulässig (§ 304 Abs. 1 StPO) und begründet.

Es war die allgemeine Beschlagnahme des Filmes, des dazugehörigen Werbematerials, die Durchsuchung der Geschäftsräume der Vertriebsfirma nach Geschäftsunterlagen über die Herstellung und Verbreitung des

betreffenden Filmes und dem Masterband, sowie die Beschlagnahme dieser Gegenstände anzuordnen.

Der Videofilm "Ich spucke auf dein Grab" (Spieldauer ca. 100 Minuten) steht gemäß § 11 Abs. 3 StGB einer Schrift im Sinne des § 131 StGB gleich.

Der Film schildert die Erlebnisse einer jungen Schriftstellerin aus New York, die Ferien in einem abgelegenen Landhaus verbringt. Sie wird von vier jungen Männern nach einer regelrechten Treibjagd durch den Wald gestellt und unter Anwendung brutalster Gewalt von einem der Männer vergewaltigt, wobei die anderen sie festhalten und sich an dem Geschehen weiden. Nackt, verletzt und völlig verstört lassen die Männer das Opfer liegen und entfernen sich. Die junge Frau schleppt sich zu einer Waldlichtung, wo sie erneut auf die vier Männer trifft. Sie wird über einen Felsblock geworfen und von einem der Männer ein zweites Mal - diesmal von hinten - vergewaltigt, während die drei anderen sie wiederum festhalten. Während der Vergewaltigung erhält das Opfer brutale Schläge auf den Kopf.

Nachdem sich die junge Frau anschließend zu ihrem Sommerhaus geschleppt hat und gerade im Begriff ist, um Hilfe zu telefonieren, erscheinen die vier Peiniger und fallen erneut über sie her. Nacheinander wird sie - nach Fußtritten und Schlägen - von zwei Männern vergewaltigt, einer von ihnen erzwingt Mundverkehr. Die anderen schauen johlend zu, machen sich lustig.

Anschließend beschließt man, das Opfer umzubringen. Der zur Ausführung der Tat ausersehene Mittäter führt die Tat jedoch nicht aus.

Einige Zeit später rächt sich die Vergewaltigte an ihren Peinigern. Sie lockt einen der jungen Männer zu sich, animiert ihn zum Geschlechtsverkehr, wirft ihm in dem Augenblick, in dem der Mann seinen Samenerguß hat, eine Schlinge um den Hals, zieht ihn mit dem Seil an einem Baum hoch und erhängt ihn.

Mit dem zweiten Mann geht sie in die Badewanne, manipuliert an seinem Penis, bis der Mann vor Lust stöhnt und schneidet ihm dann den Penis mit einem Messer ab. Der Mann verblutet qualvoll, während die junge Frau seine Hilfeschreie ignorierend eine Schallplatte anhört.

Den dritten der Männer tötet die Frau mit einem Axthieb in den Rücken, den vierten Mann durch Anlassen des Motors eines Bootes, an dem dieser sich festklammert, so daß er in die Schiffsschraube gerät.

Der Videofilm "Ich spucke auf dein Grab" enthält eine Vielzahl brutaler und grausamer Folterungs- und Tötungsszenen. Es werden Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in grausamer und unmenschlicher, die Menschenwürde verletzender Weise dargestellt. Die brutalen Vergewaltigungen werden als etwas imponierend Männliches dargestellt, womit eine Verherrlichung solcher Gewalttätigkeiten ausgedrückt wird. Auch die Darstellung der Tötungsszenen erfolgt in einer diese Gewalttätigkeiten verherrlichenden Art und Weise, indem das Verhalten der jungen Frau als die wahre Form zur Lösung von Konflikten dargestellt wird.

Die Tatbestandsmerkmale des § 131 Abs. 1 Nr. 1 StGB werden insbesondere durch die nachfolgenden Sequenzen erfüllt:

Nach ca. 21 Minuten beginnt eine ca. 4-minütige Sequenz, in der Jennifer mit dem Motorboot entführt, zum Ufer gebracht, durch den Wald verfolgt, gestellt, entkleidet, von drei Männern festgehalten und von dem vierten Mann vergewaltigt wird. Die nackten Körper werden während des Vergewaltigungsvorganges in Ganzaufnahme gezeigt, die Qualen des Opfers äußerst realistisch dargestellt. Die eigentliche Vergewaltigung dauert ca. 2 Minuten. Durch die unterlegten Dialoge der Täter wird die grausame, unmenschliche Darstellung noch unterstrichen. Es wird gezeigt, wie die Täter die Szene genießen, ihre Lust am Verletzen und Quälen wird deutlich hervorgehoben. Das in Großaufnahme gezeigte Gesicht des Opfers erscheint keineswegs "überwiegend resigniert" sondern drückt deutlich die Qualen und Schmerzen aus, die das Opfer erleidet.

Nach ca. 31 Minuten wird in einer etwa zweiminütigen Sequenz gezeigt, wie Jennifer erneut von drei Tätern festgehalten wird, während ein vierter die auf einem Stein Liegende von hinten vergewaltigt. Das Opfer erhält brutale Schläge auf den Kopf, was deutlich gezeigt wird. Am Ende dieser Sequenz wird über eine Minute lang das völlig erschöpfte Opfer gezeigt.

Nach ca. 40 Minuten wird eine weitere Vergewaltigungsszene mit brutalen Schlägen auf das Opfer eingeleitet. Die am Boden liegende Jennifer wird von den Tätern an den Beinen herumgeschleift, hin- und hergebeutelt. Unter anfeuernden Rufen wie "wer will nochmal, wer hat noch nicht?", "Matthew vor, noch ein Tor" wird nunmehr Matthew aufgefordert, das Opfer zu vergewaltigen. Den Vergewaltigungsvorgang, der wiederum in Ganzaufnahme gezeigt wird, begleiten die drei Freunde mit Rufen wie "hoppe, hoppe Reiter". Die Menschenwürde des Opfers wird in nicht mehr zu überbietender Weise verletzt, die Frau zum reinen Objekt erniedrigt, von den Männern verhöhnt. Das völlig entstellte, schmerzverzerrte Gesicht des Opfers wird deutlich gezeigt, desgleichen die sich unmittelbar anschließende Vergewaltigung durch den vierten der jungen Männer, der zum Abschluß der Szene das Opfer noch zum Mundverkehr zwingt und anschließend die am Boden liegende Frau mit Fußtritten traktiert. Diese gesamte Sequenz dauert ca. 5 Minuten.

Nach ca. 71 Minuten folgt eine ca. 5-minütige Sequenz, in der gezeigt wird, wie Jennifer Matthew in die Falle lockt, um ihn zu töten. Sie entblößt langsam ihren Körper, küßt Matthew, streichelt ihn, während sie ihm die Hose öffnet, um ihn zum Geschlechtsverkehr zu animieren. Während Matthew mit ihr den Geschlechtsverkehr ausübt und dabei zum Orgasmus kommt, legt sie ihm eine Schlinge um den Hals, wirft das Ende des Seiles über den Ast eines Baumes und zieht Matthew daran hoch, so daß dieser erstickt. Der Todeskampf von Matthew wird deutlich gezeigt, wobei der baumelnde Körper in Ganzaufnahme - wenn auch aus einiger Entfernung - und das Gesicht des Erstickenen in Großaufnahme gezeigt wird.

Diese Sequenz erfüllt nicht nur den Tatbestand , des § 131 Abs. 1 StGB sondern auch des § 184 Abs. 3 StGB, da die Einleitung dieser Szene auf die Erregung eines sexuellen Reizes bei dem Betrachter abstellt.

Nach ca. 85 Minuten folgt eine Sequenz, in der Jennifer den Anführer der vier Täter in der Badewanne streichelt und an seinem Penis manipuliert, bis der Mann vor Lust stöhnt. Dann schneidet sie ihm mit einem Messer - wenn auch unter Wasser - den Penis ab. Der Mann bemerkt erst nach einer Schrecksekunde, was geschehen ist. Sein vor Schmerz entstelltes Gesicht erscheint in Großaufnahme, der blutverschmierte Körper wird in Ganzaufnahme gezeigt. Jennifer sperrt ihr um Hilfe schreiendes Opfer im Bad ein, begibt sich ins Wohnzimmer, legt eine Schallplatte auf, setzt sich in einen Schaukelstuhl und ignoriert die tierischen Hilfeschreie des verblutenden Mannes. Zum Abschluß dieser Szene wird der zusammengekrümmte entstellte Leichnam in Großaufnahme gezeigt.

Diese beiden letztgenannten Szenen haben ausgesprochen sadistischen Charakter.

In der Schlußsequenz wird geschildert, wie Jennifer immer wieder mit dem Motorboot den einen der beiden Täter überfährt, den anderen schließlich mit der Axt tötet und den Erstgenannten schließlich mit der Schraube des Außenbordmotors zerfetzt.

Durch die vier genannten grausamen und unmenschlichen Tötungsszenen (Jennifer tötet die Männer längere Zeit nach den Vergewaltigungen und nicht etwa in einer Notwehrsituation) wird die Selbstjustiz als gerechte Sache propagiert, als adäquate, nicht verwerfliche Form menschlichen Verhaltens zur Lösung von Konflikten dargestellt.

Die gesamte Rahmenhandlung des Filmes "Ich spucke auf dein Grab" dient ausschließlich dazu, grausamste Gewalttätigkeiten darzustellen.

Anhaltspunkte für überragende schutzwürdige künstlerische Darstellungen haben sich nicht ergeben. Auf den Kunstvorbehalt des Artikels 5 Abs. 3 GG braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Der Film stellt auch weder eine Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dar (§ 131 Abs. 2 StGB), noch zielt er auf das kritische Bewußtsein des Betrachters ab. Er liefert auch keinen Denkanstoß hinsichtlich der Problematik der Ursachen von grausamer Gewalt, sondern er versteht sich, wie bereits ausgeführt, als Horrorfilm, der von brutalen und geschmacklosen Szenenfolgen lebt.

III.

Die Verbreitung des Filmes ist daher gemäß § 131 Abs. 1 Nr und hinsichtlich einzelner Szenen auch gem. § 184 Abs. 3 StGB strafbar. Die allgemeine Beschlagnahme der Schrift (§ 11 Abs 3 StGB) ist gerechtfertigt und veranlaßt gemäß den §§ 111 b, 111c, 111 m StPO. Mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Mit Ausnahme der ersten 20 Minuten enthält der Film, dessen Spieldauer ca. 100 Minuten beträgt, über die gesamte restliche Spieldauer hinweg eine Fülle beanstandenswerter Handlungen. Ausscheidbare Teile im Sinne des § 111 m Abs. 2 StPO können daher nicht hergestellt werden. Im Hinblick auf § 111 b StPO ist festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 74 d StGB uneingeschränkt gegeben sind.

Die Durchsuchung der Geschäftsräume der Fa. Polyband Gesellschaft für Tonträger mbH München nach Beweismitteln und die Beschlagnahme derselben ist nach §§ 94, 98, 102, 103 und 105 StPO angezeigt, da die Geschäftsunterlagen der Firma darüber Aufschluß geben können, in welchem Umfang der verfahrensgegenständliche Videofilm hergestellt und verbreitet worden ist.

Die Beschlagnahme des Masterbandes ist erforderlich, um die Herstellung weiterer Kopien zu verhindern.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt, da es sich nicht um eine das Verfahren abschließende Entscheidung handelt.